

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Hof

**Jahrgang:** 2008  
**Nummer:** 7  
**Datum:** 07. April 2008

**Inhalt:** Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Hof

vom 24. Januar 2008

# **Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof (APO)**

**Vom 24. Januar 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof folgende

## **Satzung:**

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren**

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Geschäftsgang und Verfahren
- § 5 Zeitliche Lage der Prüfungen und Prüfungstermine
- § 6 Verfahren zur Prüfungsanmeldung

#### **II. Bachelor- und Masterstudiengänge**

- § 7 Anrechnung auf Studium und Prüfung sowie Arten von Leistungsnachweisen
- § 8 Zweck, Gegenstand und Anforderungen der Leistungsnachweise
- § 9 Notenbekanntgabe
- § 10 Regeltermine und Fristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Ableistung von praktischen Studiensemestern
- § 13 Bachelor- und Masterarbeit
- § 14 Abschlusszeugnisse
- § 15 Akademische Grade

### **III. Diplomstudiengänge und postgraduale Studien**

- § 15 Diplomstudiengänge
- § 17 Postgraduale Studien

### **IV. Übergangs - und Schlussbestimmungen**

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten

## **I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren**

### **§ 1**

#### **Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) in deren jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule Hof, die für alle Studiengänge der Hochschule gelten.

### **§ 2**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist ein ständiger Vertreter zu bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten. <sup>2</sup>Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommissionen**

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die einzelnen Studiengänge Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die im betreffenden Studiengang lehren.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Für jede Prüfungskommission wird ein Ersatzmitglied als ständiger Vertreter bestellt.

## **§ 4 Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gilt grundsätzlich Abschnitt VII. der Grundordnung der Hochschule Hof vom 15. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>In Abweichung von § 57 Abs. 2 dieser Grundordnung ist das Umlaufverfahren zulässig, wenn der Vorsitzende es aus wichtigen Gründen für angemessen erachtet; es kann auch per E-Mail durchgeführt werden. <sup>2</sup> Die Regelung des § 55 Abs. 3 der Grundordnung gilt nicht für Sitzungen von Prüfungskommissionen.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt unterstützt die Prüfungsorgane und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>2</sup>Anträge und Widersprüche sind in allen Prüfungsangelegenheiten schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. <sup>3</sup>Die Benachrichtigung der Studenten wird in allen Prüfungsangelegenheiten ausschließlich vom Prüfungsamt vorgenommen.

## **§5 Zeitliche Lage der Prüfungen und Prüfungstermine**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt den festgesetzten Prüfungszeitraum (gem. § 4 Abs. 4 RaPO) spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine sind mindestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstag hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig sollen auch der Prüfungsort, die für die einzelnen Leistungsnachweise bestellten Prüfer sowie die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel angegeben werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen dürfen ausnahmsweise nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission in der Vorlesungszeit festgelegt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RaPO).
- (4) Prüfungen in weiterbildenden Studiengängen dürfen in besonders begründeten Fällen nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission in der Vorlesungszeit festgelegt werden ( §4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RaPO).

## **§ 6 Verfahren zur Prüfungsanmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich online über das von der Hochschule zur Verfügung gestellte Verfahren innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntgemachten Anmeldefrist. <sup>3</sup>Die Prüfungsanmeldung für die Bachelor- Diplom- oder Master-Abschlussarbeiten erfolgt schriftlich unter Verwendung der vorgegebenen Formulare. <sup>4</sup>Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Nachträgliche Anmeldungen sind nur zulässig, wenn das Versäumnis der Anmeldung innerhalb des festgelegten Zeitraums aus vom Studenten nicht zu

vertretenden Gründen erfolgte. <sup>2</sup>Die Gründe sind im Antrag darzulegen. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende trifft die Entscheidung über die Zulassung der nachträglichen Anmeldung.

- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (4) Für studienbegleitende Leistungsnachweise in Diplomstudiengängen, auf denen Endnoten beruhen, gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Prüfungsanmeldung zu überprüfen. <sup>2</sup>Als Nachweis der Anmeldung sollen die über das Anmeldeportal bereitgestellten Dokumente ausgedruckt und bei Bedarf bei der Prüfungsaufsicht vorgelegt werden.

## **II. Bachelor- und Masterstudiengänge**

### **§ 7**

#### **Anrechnung auf Studium und Prüfung sowie Arten von Leistungsnachweisen**

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen in den §§ 17 bis 22 RaPO entsprechend.

### **§ 8**

#### **Zweck, Gegenstand und Anforderungen der studienbegleitenden Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die schriftlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise werden in der Regel am Semesterende oder nach Abschluss eines Studienmoduls abgenommen. <sup>2</sup>Leistungsnachweise im Vertiefungsstudium schließen das Bachelor- und Masterstudium in den jeweiligen Fächern ab. <sup>3</sup>Sie dienen der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. <sup>4</sup>Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Studiengang spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln insbesondere
  1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,
  2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,
  3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern Prüfungen im Prüfungszeitraum sowie studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen und im Abschlusszeugnis bestehenserheblich und mit welchem Gewicht auf die Endnote anzurechnen sind;
  4. mit welchem Gewicht die einzelnen Endnoten und die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

## **§ 9 Notenbekanntgabe**

Die individuelle Notenbekanntgabe erfolgt nach der jeweiligen Feststellung durch die Prüfungskommission im Internetportal der Hochschule.

## **§ 10 Regeltermine und Fristen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche konkreten Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Bachelorstudiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG) zu erbringen sind (verpflichtende Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
- (2) In Bachelor- und Master-Studiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle Studienleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht werden.
- (3) Studierende, die im Modell „hochschule dual“ teilnehmen, können auf Ihren Antrag und entsprechenden Beschluss der zuständigen Prüfungskommission in Abweichung von der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung einzelne Prüfungen vorziehen, soweit dies für die Durchführung des dualen Studiums erforderlich ist.
- (4) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Frist nach den Absatz 1 aus Gründen im Sinne von § 8 Abs. 4 RaPO, die der Studierende nicht zu vertreten hat, überschritten, kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt unverzüglich, eingehen; im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit müssen die Anträge mit den ärztlichen Zeugnissen spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingegangen sein.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

- (1) Der Begriff „Prüfungen“ umfasst auch studienbegleitende Leistungsnachweise, sofern auf ihnen Endnoten beruhen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RaPO).
- (2) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden festgestellt, so kann sie innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO grundsätzlich einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist in einem Bachelorstudiengang bei höchstens vier Prüfungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RaPO möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist in einem Masterstudiengang bei höchstens drei Prüfungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RaPO möglich.

## **§ 12**

### **Prüfungen im praktischen Studiensemester**

- (1) Für die Prüfungen am Ende des jeweiligen praktischen Semesters gilt die Zulassung mit der Abgabe des Praktikumsberichtes im Prüfungsamt als erteilt.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 - 20 Minuten je Kandidat, soweit dieses nicht durch eine oder mehrere Klausuren ersetzt wird.
- (3) Aus den Anlagen zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ergibt sich, in welchen Fällen anstelle des Kolloquiums oder neben diesem ein oder mehrere studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die einem praktischen Studiensemester zugeordnet sind, dürfen nur diejenigen Prüfungsleistungen erstmals ablegen, die nach dem jeweiligen Studienplan in Studiensemestern angeboten werden, die dem praktischen Studiensemester vorausgehen. <sup>2</sup>Die Wiederholung von Prüfungsleistungen im praktischen Studiensemester ist nach Maßgabe von § 11 APO und § 10 RaPO möglich.

## **§ 13**

### **Bachelor- und Masterarbeit**

Soweit in den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) folgendes Verfahren:

1. <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben werden; es soll spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben sein. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung müssen die Studierenden mindestens 120 Leistungspunkte nach ECTS erworben haben.
2. Der Kandidat kann Themenwünsche gegenüber dem Aufgabensteller äußern.
3. <sup>1</sup>Studierenden, die trotz nachgewiesener eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission von Amts wegen einen Aufgabensteller zu. <sup>2</sup>Der Aufgabensteller gibt unverzüglich ein Thema zur Erstellung der Bachelorarbeit aus.
4. <sup>1</sup>Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. <sup>2</sup>Jeder Kandidat muss den von ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben.
5. <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertiggestellt werden kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit im sechsten oder bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. <sup>3</sup>Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.

6. <sup>1</sup>In Masterstudiengängen wird der Zeitpunkt der Themenausgabe und der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
7. <sup>1</sup>Das Thema, der Tag der Themenausgabe, der Abgabetermin sowie der Aufgabensteller für die Abschlussarbeit wird aktenkundig gemacht. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung persönlich beim Prüfungsamt abzugeben oder an das Prüfungsamt zu übersenden; von einer zweiten Ausfertigung wird bei praktischen Abschlussarbeiten abgesehen. <sup>3</sup>Kann der Studierende die Abgabefrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht einhalten, kann die Prüfungskommission auf Antrag und nach Anhörung des Aufgabenstellers die Abgabefrist bis zu zwei Monate verlängern. <sup>4</sup>Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen.

#### **§ 14 Abschlusszeugnisse**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.

#### **§ 15 Akademische Grade**

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Master-Prüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Master-Grad verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 3 zu dieser Satzung ausgestellt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird (nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG) ein diploma supplement beigefügt.

### **III. Diplomstudiengänge und postgraduale Studien**

#### **§ 16 Diplomstudiengänge**

- (1) Für die Diplomstudiengänge gelten ergänzend zu den Regelungen in §§ 13 bis 40 RaPO die Vorschriften in §§ 1 bis 6 dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.



- (2) Über die bestandenen Vor- und Abschlussprüfungen in Diplomstudiengängen werden wie bisher Zeugnisse nach den Mustern in den Anlagen 4 a und 4 b zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ verliehen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 und 3 APO gilt entsprechend.

## **§ 17 Postgraduale Studien**

- (1) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben der Regelung in § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 5 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Falle einer erfolgreich abgelegten Master-Prüfung wird der akademische Master-Grad mit einer Urkunde nach den Anlage 6 zu dieser Satzung verliehen.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende der Diplomstudiengänge Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Textiltechnologie, die nach dem Sommersemester 2007 noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erhalten haben, können den Diplomstudiengang nicht mehr erfolgreich beenden, da ab dem WS 2007/2008 kein Lehrangebot des 3. Studienseesters (Diplom) mehr angeboten wird. <sup>2</sup>Diese Studierenden können (unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen) in den entsprechenden Bachelorstudiengang wechseln. <sup>3</sup>Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2007/2008 die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erreichen und für die danach keine weitere Verzögerung im Studienfortschritt mehr eintritt, stellen die Fakultäten das Lehrangebot für den Abschluss "Diplom (FH)" sicher.
- (2) <sup>1</sup>Studierende der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaft, Internationales Management und Textildesign, die nach dem Sommersemester 2008 noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erhalten haben, können den Diplomstudiengang nicht mehr erfolgreich beenden, da ab dem WS 2008/2009 kein Lehrangebot des 5. Studienseesters (Diplom) mehr angeboten wird. <sup>2</sup>Diese Studierenden können (unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen) in den entsprechenden Bachelorstudiengang wechseln. <sup>3</sup>Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2008/2009 die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erreichen und für die danach keine weitere Verzögerung im

Studienfortschritt mehr eintritt, stellen die Fakultäten das Lehrangebot für den Abschluss "Diplom (FH)" sicher.

- (3) Für den Diplomstudiengang Werkstoff- und Oberflächentechnik gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studierenden bis zum Sommersemester 2008 die Eintrittsberechtigung für das Hauptstudium erworben haben müssen, um das Studium mit dem Abschluss "Diplom (FH)" zu beenden, da ab dem Wintersemester 2008/2009 kein Lehrangebot des 3. Studienseesters (Diplom) mehr angeboten wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses enden zum 14.03.2008, die der Prüfungskommissionen enden mit Ablauf des 14.03..2009 <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist zum 15.03.2008 neu zu bilden; die Prüfungskommissionen sind zum 15.03.2009 neu zu bilden.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 7. April 2003 (KWMBI II, S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2006 (FH Amtsblatt 2006-4), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 16. Januar 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 24. Januar 2008.

Hof, den 24. Januar 2008

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Januar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Januar 2008.

# Bachelorprüfungszeugnis

Aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums  
im Bachelorstudiengang

<*Studiengang*>

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

hat <Herr/Frau>

<*Vorname*> <*Name*>

geboren am <*Geburtsdatum*> in <*Geburtsort*>

die Bachelorprüfung mit der Prüfungsgesamtnote <*Gesamtnote*>  
abgelegt und bestanden.

Das Gesamturteil lautet:

<*Gesamturteil*>

<Auflistung der Fächer nach SPO>

**Bachelorarbeit**

<Thema Bachelorarbeit>

Das Studium umfasste auch ein mit Erfolg abgeleistetes bzw. aufgrund vorheriger Berufsausbildung / Berufstätigkeit angerechnetes praktisches Studiensemester.

<Anrede> <Name> ist berechtigt, den akademischen Grad <Akademischer Grad> zu führen.

Hof, den <Datum>

(Siegel)

---

Der Präsident

---

Die Prüfungskommission

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die Abschlussprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1K) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang <Studiengang> an der Hochschule Hof vom <Datum der SPO> (<Fundstelle im Amtsblatt>) in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

**Notenstufen:**

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

**Das Gesamturteil lautet:**

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

# Masterprüfungszeugnis

Aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums  
im Masterstudiengang

<*Studiengang*>

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

hat <Herr/Frau>

<*Vorname*> <*Name*>

geboren am <*Geburtsdatum*> in <*Geburtsort*>

die Masterprüfung mit der Prüfungsgesamtnote <*Gesamtnote*>  
abgelegt und bestanden.

Das Gesamturteil lautet:

<*Gesamturteil*>



**Pflichtfächer**

**Endnoten**

<Auflistung der Fächer nach SPO>

**Masterarbeit**

<Thema der Masterarbeit>

<Anrede> <Name> ist berechtigt, den akademischen Grad <Akademischer Grad> zu führen.

Hof, den <Datum>

(Siegel)

---

Der Präsident

---

Die Prüfungskommission

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die Abschlussprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1K) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <Studiengang> an der Hochschule Hof vom <Datum der SPO> (<Fundstelle im Amtsblatt>) in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

**Notenstufen:**

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

**Das Gesamturteil lautet:**

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Aufgrund des am *<Feststellungsdatum letzte Prüfung>* ordnungsgemäß  
abgeschlossenen Studiums im Diplomstudiengang

*<Studiengang>*

verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof

*<Anrede> <Vorname> <Name>*

geboren am *<Geburtsdatum>* in *<Geburtsort>*

den akademischen Grad

*<Akademischer Grad>*

Kurzform: *<Akademischer Grad kurz>*

Hof, den *<Datum der Ausstellung>*

Diplomurkunde

Aufgrund des am *<Feststellungsdatum letzte Prüfung>* ordnungsgemäß  
abgeschlossenen Studiums im Masterstudiengang

*<Studiengang>*

verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof

*<Anrede> <Vorname> <Name>*

geboren am *<Geburtsdatum>* in *<Geburtsort>*

den akademischen Grad

*<Akademischer Grad>*

Kurzform: *<Akademischer Grad kurz>*

Hof, den *<Datum>*

Masterurkunde

Aufgrund des am *<Feststellungsdatum letzte Prüfung>* ordnungsgemäß  
abgeschlossenen Studiums im Bachelorstudiengang

*<Studiengang>*

verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof

*<Anrede> <Vorname> <Name>*

geboren am *<Geburtsdatum>* in *<Geburtsort>*

den akademischen Grad

*<Akademischer Grad>*

Kurzform: *<Akademischer Grad kurz>*

Hof, den *<Datum>*

Bachelorurkunde

<Anrede>                      <Vorname> <Nachname>  
Geboren am                    <Geburtsdatum> in <Geburtsort>  
hat nach ordnungsgemäßem Grundstudium die Diplom-Vorprüfung im  
Studiengang                    <Studiengang>  
abgelegt und bestanden.

**Fächer**

**Endnoten**

<Auflistung der Pflichtfächer>

<Noten>

Das Grundstudium beinhaltet auch ein mit Erfolg absolviertes  
praktisches Studiensemester/Grundpraktikum.

<wenn gem. SPO vorgesehen>

Hof, den <Datum>  
Der Vorsitzende der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

<Name des Vorsitzenden der Prüfungskommission>

---

Notenstufen:  
sehr gut = 1 bis 1,5, gut = 1,6 bis 2,5, befriedigend = 2,6 bis 3,5, ausreichend = 3,6 bis 4,0

Prädikat: m.E.a. = mit Erfolg abgelegt

Diplom-Vorprüfungszeugnis

# Diplomprüfungszeugnis

Aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums  
im Diplomstudiengang

<*Studiengang*>

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

hat <Herr/Frau>

<*Vorname*> <*Name*>

geboren am <*Geburtsdatum*> in <*Geburtsort*>

die Diplomprüfung mit der Prüfungsgesamtnote <*Gesamtnote*>  
abgelegt und bestanden.

Das Gesamturteil lautet:

<*Gesamturteil*>



<Auflistung der Pflichtfächer nach SPO>

**Wahlpflichtfächer**

<Auflistung der Wahlpflichtfächer nach SPO>

**Fächer des Schwerpunkts/der Schwerpunkte** <Schwerpunkt1>, <Schwerpunkt 2>

<Auflistung der Schwerpunktfächer nach SPO>

**Diplomarbeit**

<Thema Diplomarbeit>

Das Studium umfasste auch zwei mit Erfolg abgeleistete bzw. aufgrund vorheriger Berufsausbildung / Berufstätigkeit angerechnete praktische Studiensemester.

Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

<Anrede> <Name> ist berechtigt, den akademischen Grad <Akademischer Grad> zu führen.

Hof, den <Datum>

(Siegel)

---

Der Präsident

---

Die Prüfungskommission

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die Abschlussprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1K) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang <Studiengang> an der Fachhochschule Hof vom <Datum der SPO> (<Fundstelle im Amtsblatt>) in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

**Notenstufen:**

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

**Das Gesamturteil lautet:**

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0